

2. Änderungssatzung der Gemeinde Altefähr zur Hauptsatzung vom 25. Februar 2015

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. September 2016 die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Altefähr zur Hauptsatzung vom 25.02.2015 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05.04.2016 erlassen:

Art. 1 Änderung des § 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

Der § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Altefähr vom 25.02.2015 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gemeinde mit dem Ortsteil Altefähr führt die Bezeichnung „Seebad“ und den Namen „Altefähr“.

(2) Die Gemeinde Seebad Altefähr führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3) Das Wappen zeigt: „In Blau ein erhöhter, fünflätziger goldener Turnierkragen, darunter ein silbernes Boot mit zwei schräg gestellten Rudern.“

(4) Die Flagge der Gemeinde Seebad Altefähr ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs im Verhältnis 1:2:4:2:1 von Weiß, Blau, Weiß, Blau und Weiß gestreift. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, die halbe Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Wappen der Gemeinde. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

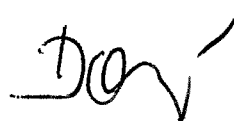
(5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde Seebad Altefähr und die Umschrift „GEMEINDE SEEBAD ALTEFÄHR“.

(6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altefähr, den 29.11.2016



Donig
Bürgermeister